

Wirtschaftsgüter aus, die einer originär gewerblichen Tätigkeit der Besitzgesellschaft dienen.

d) Im Streitfall sind die Grundsätze der zulagenrechtlichen Merkmalsübertragung somit nicht anzuwenden. Bereits aus diesem Grund kann kein Mischbetrieb vorliegen, bei dem darauf abzustellen ist, auf welche der Tätigkeiten der größte Wertschöpfungsanteil entfällt (siehe Senat, Urt. v. 22.9.2011 – III R 64/08, BFHE 236, 168 = BStBl. 2012 II, 358, m. w. N.).

e) Zu Recht wendet sich die Klägerin gegen die Rechtsansicht des Finanzgerichts, wonach die Photovoltaikanlage und die Betriebsverpachtung keinen einheitlichen Betrieb gebildet hätten. Sie weist zutreffend darauf hin, dass der ertragsteuerrechtliche

Grundsatz, dem zufolge eine gewerbliche Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG nur einen (einigen) Betrieb unterhalten kann (siehe BFH, Urt. v. 13.7.2016 – VIII R 56/13, BFHE 254, 398 = BStBl. 2016 II, 936, m. w. N.), auch im Investitionszulagenrecht gilt (Senat, Urt. v. 26.1.2006 – III R 5/04, BFHE 212, 381 = BStBl. 2006 II, 771; siehe auch BMF-Schreiben vom 8.7.2010, BStBl. 2010 I, 600, in Verbindung mit dem BMF-Schreiben vom 8.5.2008, BStBl. 2008 I, 590 [Rdnr. 58]). Auf das Ergebnis hatte die unzutreffende Rechtsmeinung des Finanzgerichts allerdings keinen Einfluss. Denn wäre die Photovoltaikanlage als eigener Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a und b, § 3 Abs. 1 InvZulG 2010 anzusehen, hätte sich die Frage einer Merkmalsübertragung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung von vornherein nicht gestellt.

Berichte

Bericht der Clearingstelle EEG | KWKG

*Dr. Martin Winkler / Dr.-Ing. Natalie Mutlak, Berlin**

I. Einleitung

Die Clearingstelle hat im Berichtszeitraum u. a. die Empfehlung 2017/29 zu Anwendungsfragen des § 61 k EEG 2017 für EEG-Anlagen¹ (dazu unter II) und zwei Hinweise beschlossen (Hinweis 2017/22 zur 750-kW-Grenze bei Ausschreibungen² und Hinweis 2017/46 zum Mieterstrom³, dazu unter III und IV) sowie weitere einzelfallbezogene Arbeitsergebnisse (dazu unter V) veröffentlicht.

II. Empfehlung 2017/29

Mit § 61 k EEG 2017 hat der Gesetzgeber eine spezifische Regelung zur EEG-Umlagepflicht beim Einsatz von Speichern eingeführt. Ziel der Regelung ist es, eine Doppelbelastung mit der EEG-Umlage von Stromspeichern (auf Einspeicherung sowie auf Ausspeicherung und anschließendem Letztverbrauch) zu vermeiden und den bivalenten Betrieb von Speichern zu ermöglichen.

Mit § 61 k EEG 2017 soll – so der Kerngedanke – die EEG-Umlagepflicht für die Einspeicherung in dem Umfang entfallen, in dem nach dem Ausspeichern EEG-Umlage entrichtet wird. Wird für den ausgespeicherten Strom EEG-Umlage gezahlt, so reduziert sich die für den eingespeicherten Strom zu zahlende EEG-Umlage um genau diesen Betrag.

Die Empfehlung 2017/29 klärt u. a., wie der Speicherverlust sowie die Begrenzung der Verringerung der EEG-Umlage auf 500 kWh je kWh Speicherkapazität pro Kalenderjahr gemäß § 61 k EEG 2017 zu ermitteln bzw. anzuwenden ist.⁴

Zudem müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, um die Privilegierung des § 61 k EEG 2017 in Anspruch nehmen zu können, u. a. die in § 61 k Abs. 1 b EEG 2017 formulierten messtechnischen Anforderungen erfüllen. Die Empfehlung 2017/29 greift dabei rein informativ⁵ auch einige mess- und eichrechtliche Aspekte auf, die sich bei der Anwendung des § 61 k Abs. 1 b Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 ergeben. Insbesondere wird festgestellt, dass die gemäß § 61 k Abs. 1 b Satz 1 Nr. 1 lit. c)

* Dr. Winkler ist Mitglied und stellvertretender Leiter der Clearingstelle, Dr.-Ing. Natalie Mutlak ist Mitglied der Clearingstelle. Die Clearingstelle ist die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie betriebene neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG.

1 Clearingstelle, Empfehlung vom 28.3.2018 – 2017/29, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29.

2 Clearingstelle, Hinweis vom 27.3.2018 – 2017/22, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/22.

3 Clearingstelle, Hinweis vom 20.4.2018 – 2017/46, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46.

4 Clearingstelle, Empfehlung vom 28.3.2018 – 2017/29, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29, Kapitel 3.4 und 3.5.

5 Die Clearingstelle ist nicht zuständig für die Auslegung des Mess- und Eichrechts.

EEG 2017 jeweils zu Beginn und zum Ende einer Saldierungsperiode anzugebenden, im Speicher befindlichen Energiemengen nicht mit geeichten Messeinrichtungen erfasst werden müssen (und können).

In der Empfehlung werden zudem zahlreiche Messanordnungen für verschiedene Anlagenkonstellationen von Primärerzeugungsanlagen und Speichern und verschiedenen Betriebskonzepten hinter einem Netzverknüpfungspunkt dargestellt, die aus Sicht der Clearingstelle im Grundsatz mit den Vorgaben des § 61 k EEG 2017 vereinbar sind.⁶ Dabei handelt es sich ausdrücklich nicht um eine abschließende Aufstellung von Messkonzepten.

Schließlich wurde klargestellt, dass sich die 10-MWh-Schwelle der „De-minimis“-Regelung in § 61 a Nr. 4 EEG 2017 auf die Stromerzeugungsanlage, nicht auf den Letztverbraucher in der jeweiligen Eigenversorgungskonstellation bezieht. Dies hat zur Folge, dass bei Vorliegen von mehreren Stromerzeugungsanlagen, z. B. PV-Installation und Speicher, jeweils 10 MWh – nicht nur einmal 10 MWh – pro Kalenderjahr von der EEG-Umlage befreit sind.

III. Hinweis 2017/22

Seit dem Inkrafttreten des EEG 2017 sind Solaranlagen mit einer installierten Leistung über 750 kW nur noch dann förderfähig, wenn zuvor ein Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren gewonnen wurde (§ 22 Abs. 1, 3 EEG 2017). Da jedes Solarmodul eine einzelne Anlage ist, ist zur Ermittlung der 750-kW-Grenze die Regelung zur Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 (Gebäudeanlagen) bzw. § 24 Abs. 2 EEG 2017 (Freiflächenanlagen) anzuwenden. Mit dem Hinweis 2017/22 wurde nun geklärt, dass dabei (für die Zusammenfassung zur Berechnung der 750-kW-Schwelle) jedoch Solaranlagen außer Betracht bleiben, die vor dem 1. 1. 2017 in Betrieb genommen worden sind. Dies gilt ebenso für Anlagen, für die schon dem Grunde nach kein Vergütungsanspruch besteht (z. B. Inselanlagen oder Freiflächenanlagen außerhalb der förderfähigen Flächen des EEG) oder bei denen die jeweils einschlägige Karenzfrist (12 oder 24 Kalendermonate) überschritten ist.

Besondere Probleme entstehen, wenn zunächst eine PV-Installation mit einer Leistung von 750 kW in Betrieb genommen wird, die als solche nicht ausschreibungspflichtig ist, und danach innerhalb der zeitlichen und räumlichen Grenzen von § 24 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 24 Abs. 2 EEG 2017 eine weitere PV-Installation errichtet wird und infolgedessen die Schwelle von 750 kW überschritten wird. Hier stellt sich die Frage, ob die bereits vorhandenen Solaranlagen bis 750 kW ebenfalls von der Anlagenzusammenfassung erfasst werden und damit ihren gesetzlichen Förderanspruch verlieren: Mit dem Hinweis hat die Clearingstelle geklärt, dass dies grundsätzlich nicht der Fall ist.⁷ Von diesem Grundsatz ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn die Installationen nicht anhand äußerer Umstände voneinander abgrenzbar sind; zur Abgrenzung können

unterschiedliche Inbetriebnahmezeitpunkte und Errichtungszeiträume herangezogen werden. In diesem Ausnahmefall ist die „Gesamtinstallation“ – einschließlich der ersten 750 kW der Installation – ausschreibungspflichtig.⁸

Noch nicht abschließend geklärt ist, wie mit Solaranlagen umzugehen ist, wenn diese aufgrund der Anlagenzusammenfassung zwar unter die Ausschreibungspflicht fallen, für sich genommen aber die Mindestgebotsmenge von 750 kW unterschreiten.⁹ Hierzu stellt die Clearingstelle im Hinweis in einem Rat zur Praxis zwei mögliche Lösungen vor, über deren Vereinbarkeit mit dem EEG jedoch die für die Ausschreibungen zuständige BNetzA zu entscheiden hat.

IV. Hinweis 2017/46

Durch das „Mieterstromgesetz“¹⁰ ist das EEG in § 21 Abs. 3 um eine Förderung für sog. „Mieterstrom“ erweitert worden. Diese gilt – vereinfacht – für Strom, der in Solaranlagen mit einer installierten Leistung von maximal 100 kW, auf mindestens zu 40% dem Wohnen dienenden Wohngebäuden erzeugt und in diesen Wohngebäuden oder in Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den Solaranlagen durch Dritte verbraucht wird.

Der Hinweis klärt u. a., wie bei Reihenhäusern, Blockrandbebauung etc. das einzelne „Wohngebäude“ abzugrenzen ist,¹¹ welche Folge das Überschreiten der 100-kW-Grenze hat¹² und welche Solaranlagen für die 100-kW-Schwelle einzuberechnen sind.¹³ Dabei gilt, dass die Zusammenfassung von Solaranlagen zur Anwendung der 100-kW-Grenze nicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 erfolgt, sondern die Solaranlagen gebäude-spezifisch zusammenzufassen sind. Generell bleiben bei der Anwendung der Mieterstromregelung Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Mieterstromgesetzes (am 25. 7. 2017) in Betrieb

6 Clearingstelle, Empfehlung vom 28. 3. 2018 – 2017/29, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29, Kapitel 4 und Anhang 6.

7 Clearingstelle, Hinweis vom 27. 3. 2018 – 2017/22, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/22, Abschnitt 2.5.1.

8 Clearingstelle, Hinweis vom 27. 3. 2018 – 2017/22, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/22, Abschnitt 2.5.2.

9 Beispiel: Inbetriebnahme von 750 kW am 1. 7. 2018 und von weiteren 500 kW am 1. 8. 2018 innerhalb der Grenzen von § 24 Abs. 2 EEG 2017.

10 „Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ vom 17. 7. 2017, BGBl. 2017 I, 2532.

11 Clearingstelle, Hinweis vom 20. 4. 2018 – 2017/46, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46, Abschnitt 2.2.

12 Clearingstelle, Hinweis vom 20. 4. 2018 – 2017/46, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46, Abschnitt 2.4.

13 Clearingstelle, Hinweis vom 20. 4. 2018 – 2017/46, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46, Abschnitt 2.3.

genommen worden sind, außer Betracht. Der „unmittelbare räumliche Zusammenhang“ ist im Wesentlichen in Anlehnung an § 3 Nr. 19 EEG 2019 (Definition der Eigenversorgung) auszuliegen und anzuwenden.¹⁴ Der personelle Anwendungsbereich ist nicht auf „Mieter“ beschränkt, sondern auf jedwede Lieferung an Dritte innerhalb des räumlichen Anwendungsbereiches.¹⁵

V. Weitere Arbeitsergebnisse

Des Weiteren veröffentlichte die Clearingstelle drei Voten¹⁶ und eine Stellungnahme¹⁷ zur Anlagenzusammenfassung bei Gebäude-PV sowie eine Stellungnahme zur Anlagenbetreiber-eigenschaft bei einer PV-Installation.¹⁸

- 14 Clearingstelle, Hinweis vom 20.4.2018 – 2017/46, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46, Abschnitt 2.7.
- 15 Clearingstelle, Hinweis vom 20.4.2018 – 2017/46, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46, Abschnitt 2.5.
- 16 Clearingstelle, Votum vom 7.11.2017 – 2017/23, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/23, Clearingstelle, Votum vom 22.11.2017 – 2017/43, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/43, Clearingstelle, Votum vom 15.12.2017 – 2017/54, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/54.
- 17 Clearingstelle, Stellungnahme vom 20.2.2018 – 2017/20, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungn/2017/20.
- 18 Clearingstelle, Stellungnahme vom 1.2.2018 – 2017/36, online abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungn/2017/36.

Dokumentation

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahr- zeuge in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Ladeinfrastruktur)

Runderlass vom 22.3.2018 – 37-30600-7/LIS

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55), sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73),
- b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383),
- c) der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörper-

schaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO),

- d) der Nr. 9 (Förderung durch die Länder) der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 13.2.2017 (BAnz. AT 15.2.2017 B4), geändert durch Bekanntmachung vom 28.6.2017 (BAnz. AT 10.7.2017 B4),
- e) der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. EU Nr. L 307 vom 28.10.2014, S. 1),
- f) der Ladesäulenverordnung (LSV) vom 9.3.2016 (BGBl. 2016 I, 457), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 1.6.2017 (BGBl. 2017 I, 1520),

in den jeweils geltenden Fassungen, ausgenommen die Buchstaben d bis f, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Land Sachsen-Anhalt.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, den Markthochlauf von Elektrofahrzeugen zu stützen und auf dessen Verstärkung hinzuwirken. Zur Erreichung dieses Ziels und zur Erfüllung der Anforderung aus der Richtlinie 2014/94/EU ist der Aufbau von Ladeinfrastruktur notwendige Voraussetzung. Mit dieser Richtlinie soll ein flächendeckendes,